

Mutter muß aber den dritten Teil der gesamten Unterhalts- und Erziehungskosten tragen (L. Br. I. Titel, 1. Fall). Das gleiche Recht findet nach dem Tode der Mutter auf den Vater Anwendung, nur hatte er wahrscheinlich zwei Drittel der Kosten zu tragen. In diesem Sinne spricht sich der Blumenegger L. Br. aus. Wirft aber dieses von den Kindern ererbte Vermögen genügend Zins zur Bestreitung der Unterhalts- und Erziehungskosten ab, so fällt jene Beitragspflicht wahrscheinlich weg. So ist die etwas dunkle Bestimmung im Blumenegger L. Br. aufzufassen.

Mit dem Tode eines Ehegatten tritt demnach immer die Auflösung des ehelichen Vermögens ein und zwar folgendermaßen. — Die eingebrachten Liegenschaften fallen nach Verteilung und Bezahlung der ehelichen Schulden, an den Ehegatten, der sie in die Ehe einbrachte oder an dessen Erben zurück als Jogen. Voraus (L. Br. I. Titel, 2. und 3. Fall; V. Titel, 1. Fall). Hinsichtlich des eingebrachten liegenden Gutes tritt also eine strenge Scheidung nach seiner Herkunft ein. Keinen Aufschluß geben uns die L. Br. über Ertragsleistungen für das fehlende Eingebachte und anderes. —

#### Vorschlag und Rückschlag.

Ergibt sich nach Ausschcheidung des Eingebachten und nach Verteilung und Abzahlung der ehelichen Schulden, von denen bekanntlich der Mann zwei Drittel und die Frau resp. ihre Erben ein Drittel zu tragen haben, ein Ueberschlag, „Fürschlag“ nennt ihn der L. Br. von 1600 mehrmals, so gehört er zu einem Drittel der Frau oder deren Erben und zu zwei Dritteln dem Mann oder dessen Erben (L. Br. I. Titel, 2. und 3. Fall; IV. Titel, 1. Fall.). Zum Vorschlag gehörte die gesamte Ertragsenschaft an liegendem und jahrendem Gute, also oftmals der größte Teil des ehelichen Vermögens.

Da die Schulden nach dem Wortlaute der Bestimmung des L. Br. vor Ausschcheidung der eingebrachten Liegenschaften ermittelt, verteilt und bezahlt werden mußten, so hatte die Frau im gleichen Verhältnis wie beim Vorschlag auch am Rückschlage teilzunehmen. Die Rechtssparämie: „Frauengut soll weder wachsen noch schwinden“ galt in unserm Lande nicht.